



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

Per E-Mail:

Herrn

[REDACTED]

[REDACTED]@fragdenstaat.de

RD Brei
Referat 214

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL +49 (0)228 99 529 - 4655

FAX +49 (0)228 99 529 - 4965

E-MAIL 214@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 214-05111/0013

DATUM 02.08.2018

Ihre Anträge vom 29. Juli 2018 auf Übersendung von Listen „E-Nummern Lebensmittelzusatzstoffe“ bzw. "Nahrungsergänzungsmittel" in maschinenlesbarer Form nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG)

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

vielen Dank für Ihre Anfragen. Diese beantworte ich formlos – außerhalb eines IFG – Verfahrens - wie folgt:

1) Liste „E-Nummern Lebensmittelzusatzstoffe“ in maschinenlesbarer Form

Eine Liste der E-Nummern von Lebensmittelzusatzstoffen in den genannten Dateiformaten (CSV, XLS, XLSX) liegt dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) nicht vor. Der Informationszugang nach dem IFG beschränkt sich auf die bei der angefragten Behörde vorhandenen Informationen, eine Informationsbeschaffungspflicht besteht nicht (vgl. Schoch, Kommentar zum IFG, 2. Auflage 2016, § 1, Rn. 36). Stattdessen verweise ich auf die Verordnung (EU) Nr. 231/2012 der Kommission vom 9. März 2012 mit Spezifikationen für die in den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Lebensmittelzusatzstoffe. Diese Verordnung enthält nach meiner Einschätzung die von Ihnen gesuchten Daten. Die Verordnung (EU) Nr. 231/2012 steht über das Internet (www.eur-lex.europa.eu) jedem Interessierten zur Verfügung. In unregelmäßigen Abständen wird eine konsolidierte Fassung der Verordnung erstellt, in die alle zwischenzeitlich erfolgten Änderungen eingearbeitet werden.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass durch die Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 über Lebensmittelzusatzstoffe die Verwendung von Lebensmittelzusatzstoffen bei der Herstellung

von Lebensmitteln geregelt ist. Für die Bereitstellung dieser Verordnung im Internet, auch in Bezug auf konsolidierte Fassungen, gilt das Gleiche wie für die Verordnung (EU) Nr. 231/2012.

Im Übrigen wäre eine als Antrag nach IFG behandelte Anfrage nach den o. a. Informationen mit evtl. Kostenfolge förmlich abzulehnen, weil die begehrten Informationen wegen ihrer Internet – Zugänglichkeit im Sinne des § 9 Absatz 3 IFG in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschafft werden können.

2) Liste "Nahrungsergänzungsmittel" in maschinenlesbarer Form

Aus Ihrer Anfrage ist nicht ersichtlich, welche Informationen über Nahrungsergänzungsmittel Sie benötigen. Nach § 5 der Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel müssen diese beim ersten Inverkehrbringen dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) unter Vorlage eines Musters des für das Erzeugnis verwendeten Etiketts angezeigt werden. Gemäß § 5 Absatz 3 Nahrungsergänzungsmittelverordnung übermittelt das BVL die Anzeige unverzüglich dem BMEL und den für die Lebensmittelüberwachung zuständigen obersten Landesbehörden. Auf Informationen bzgl. der nach § 5 angezeigten Nahrungsergänzungsmittel kann hier zwar zugegriffen werden. Diese Informationen liegen aber nicht in maschinenlesbarer Form vor. Ob diese Informationen in der gewünschten Form beim BVL vorliegen, kann hier nicht beurteilt werden. Ich bitte Sie daher, sich diesbezüglich an das BVL zu wenden bzw. Ihre Anfrage zu präzisieren, sollten Sie andere als die o.g. Informationen über Nahrungsergänzungsmittel benötigen. Auf evtl. Kostenfolgen einer Behandlung Ihrer Anfrage als förmlichen IFG – Antrag weise ich der guten Ordnung halber vorsorglich hin.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Brei